

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Beilagen
LAD1-VD-19316/032-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010	Dr. Markus Grubner	Durchwahl 12377
		Datum 16. November 2010

Betreff
Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011 - 2013; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außерstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebühren gesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechts pflegergesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilpro zessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichts organisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwalt schaftsdiensstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Staatsanwaltschafts gesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011 – 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noe.gv.at>
 DVR: 0059986

Zu Art. 4 (Änderung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes):**Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 3):**

Obwohl in der Vergangenheit regelmäßig Enteignungsverfahren durchgeführt worden sind, sind die in den Erläuterungen als Begründung für die Änderung angeführten Auslegungsschwierigkeiten bis dato in der Vollzugspraxis nicht aufgetreten; die Einführung eines § 7 Abs. 3 erscheint daher entbehrlich.

Darüber hinaus führt der Zuspruch einer Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung, die gerade im Fall der Einräumung einer Servitut oft nur einen geringen Betrag ausmacht, zu einer Schlechterstellung der Enteignungsgegner im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Dies ist deswegen der Fall, weil die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung durchaus mehr als den Mindestbetrag von 500 Euro ausmachen können.

Zu Art. 26 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):**Zu Z. 5 (§ 35 Abs. 6):**

In Niederösterreich existiert ein bestens ausgebautes und etabliertes System an Suchtberatungsstellen, stationären und ambulanten Betreuungseinrichtungen für Drogentherapie, deren Grundlage das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und der NÖ Suchtplan sind.

Stationäre und mobile Langzeittherapien werden von der NÖ Sozialhilfe prinzipiell auf 18 Monate bewilligt, Nachbetreuungen darauf folgend maximal jedoch 6 Monate.

In § 35 Abs. 6 ist eine Begrenzung der Kostenübernahme durch den Bund für gesundheitsbezogene Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 SMG (stationäre Therapien) auf künftig 6 Monate vorgesehen. Für Niederösterreich hätte dies zur Folge, dass die Therapiekosten nach Ablauf der 6 Monate von der NÖ Sozialhilfe zu tragen wären bzw. von der Fachstelle für Suchtvorbeugung, Koordination und Beratung im Rahmen der ambulanten Suchtbera-

- 3 -

tung übernommen werden müssten und diesbezüglich kein Vertrag mit dem Bund bezüglich Kostenübernahme vorliegt.

Es wird festgehalten, dass der Aufwand der NÖ Sozialhilfe für derartige Suchttherapien im Zeitraum von 2005 bis 2009 von 1,5 Mio. Euro auf etwa 2,1 Mio. Euro angestiegen ist. Eine Umsetzung des vorliegenden Entwurfes hätte jedenfalls zusätzliche Mehrkosten für die NÖ Sozialhilfe zur Folge.

Da diese im Entwurf vorgesehene Änderung erhebliche Kostenverschiebungen zu Lasten der NÖ Sozialhilfe zur Folge hätte, wird diese abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---